



Beglaubigte Abschrift  
**Landgericht Hannover**  
Strafvollstreckungskammer 6

Geschäftszeichen: **38 StVK 223/20**

## Beschluss

In der Strafvollzugssache

betreffend:

z.Zt. in der JVA

Antragsteller,

gegen

die Justizvollzugsanstalt Hannover  
vertreten durch die Anstaltsleitung,

Antragsgegnerin,

wegen: Weiterleitung von weihnachtskarten

hat die Strafvollstreckungskammer 6 des Landgerichts Hannover durch die Richterin am Landgericht von Tiling am **26. Mai 2021** beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Einlieferung des am 12.12.2020 an die Antragsgegnerin übergebenen an Frau S K gerichteten Schreibens bei der Deutschen Post AG am 16.12.2020 verspätet und damit rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers hat die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf bis zu 300 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller rügt die verspätete Weiterleitung eines Schreibens durch die Antragsgegnerin.

Der in seinem Sehvermögen stark beeinträchtigte Antragsteller verbüßt derzeit aufgrund des Urteils des Landgerichts Hildesheim vom 17.11.2006 (17 Ks 16608/06) eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Bis zum 01.02.2021 befand er sich in der sozialtherapeutischen Abteilung der Anstalt der Antragsgegnerin.

Mit Bescheid vom 04.12.2020 hat die Antragsgegnerin die Inhaltskontrolle sämtlicher Postein- und Ausgänge des Antragstellers, mit Ausnahme von Postsendungen an und von seiner Ehefrau, an und von Behörden sowie seiner Rechtsanwälte, angeordnet.

Der Postverkehr für die Gefangenen ist innerhalb der JVA Hannover wie folgt geregelt:

Das Zeitfenster für die Abgabe ausgehender Post durch die Gefangenen im Stationsbüro sowie für die Aushändigung der eingegangenen Post an die Gefangenen ist in der Hausordnung geregelt und beginnt ab 16:15 Uhr und geht bis zum Nachteinschluss um 19:50 Uhr. Jede Sendung, die der Gefangene in dem genannten Zeitfenster im Stationsbüro abgibt, wird unverzüglich durch die Bediensteten der Abteilung im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) im Menü „Postkontrolle“ eingetragen. Die Post der Abteilung wird nach entsprechender Dokumentation in Basis Web in einem Postkasten (Postausgangskiste) gesammelt und der Poststelle der JVA Hannover zur Weiterleitung an die Deutsche Post AG zugeleitet.

Die ausgehende Gefangenenpost wird von der sozialtherapeutischen Abteilung durch den Sachbearbeiter Vollzug mehrmals täglich zu Poststelle der JVA Hannover gebracht, im Einzelnen morgens zwischen 8:30 Uhr und 8:45 Uhr und noch einmal mittags, wobei hier die Zeiten aufgrund der vollzuglichen Organisation und der Arbeitsabläufe variieren können.

Aus der Poststelle heraus werden die ausgehenden Schreiben einmal täglich, von montags bis freitags, gegen 10:00 Uhr durch den Stadtboten, einem Bediensteten,

der von der Polizeidirektion Hannover als Kurier für Kurierfahrten zur Verfügung gestellt wird, abgeholt und in der Hauptpost der Stadt Hannover abgegeben.

Samstags wird die ausgehende Post bis 8:30 Uhr im Postverteilteraum der Hauptanstalt gesammelt. Bedienstete des Aus- und Vorfuhrdienstes bringen diese zur Hauptpost und holen gleichzeitig die zu verteilende Post ab. Eine Weiterleitung der Post an Sonntagen erfolgt nicht.

Die eingehende Gefangenenpost liegt werktäglich ab 12:30 Uhr zur Abholung in der zentralen Poststelle bereit und wird durch den o. g. mittäglichen Postgang der sozialtherapeutischen Abteilung abgeholt. Bei dieser Gelegenheit wird auch weitere ausgehende Gefangenenpost mitgenommen, welche dann aber erst am nächsten Tag durch den Stadtboten abgeholt und der Hauptpost übergeben wird. Nach der Abholung wird die eingehende Gefangenenpost in der sozialtherapeutischen Abteilung sortiert und zugeordnet und ab 16:15 Uhr an die Empfänger ausgegeben. Am Samstag erfolgt die Abholung in der Regel in einem Zeitfenster zwischen 10:00 und 12:00 Uhr aus der Zentralpforte der JVA Hannover. Der Abholungszeitpunkt variiert, da die Zentralpforte neben Kernaufgaben die eingehende Post zunächst für die Gesamtanstalt vorsortieren muss. Die Ausgabe in der Sozialtherapie erfolgt dann ab 16:15 Uhr.

Mit der Inhaltskontrolle der Post des Antragstellers sind grundsätzlich nur die Abteilungsleiterin Frau W und der Vollzugsabteilungsleiter (VAL) Herr R betraut. Von dieser Festlegung wird nur abgewichen, wenn beide gleichzeitig abwesend sind. Herr R tritt seinen Dienst in der Regel zwischen 6:30 Uhr und 7:00 Uhr an. Frau W tritt ihren Dienst regelmäßig zwischen 8:00 Uhr und 9:00 Uhr an. Am 14.12.2020 war Herr R urlaubsbedingt abwesend. Frau W trat ihren Dienst um 8:20 Uhr an.

Am 13.12.2020 gab der Antragsteller ein Schreiben an Frau S K, das als Einschreiben versandt werden sollte, bei dem Stationsbediensteten B ab. Die nicht einer Kontrolle unterliegende ausgehende Post des Antragstellers vom 12.12.2020 und 13.12.2020 wurde am 14.12.2020 – abweichend von der üblichen Uhrzeit – um 7.00 Uhr zur Poststelle der Hauptanstalt weitergegeben. Dies erfolgte aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit des Sachbearbeiters Vollzug. Der Stationsdienst übernahm an diesem Tag die Weiterleitung der Post und verband diese aus vollzugsorganisatorischen Gründen mit einem anderen Dienstgeschäft,

weshalb die Weiterleitung bereits um 7:00 Uhr erfolgte. Das streitgegenständliche Schreiben wurde am 14.12.2020 gegen 8:20 Uhr durch Frau W kontrolliert. Es handelte sich dabei um eine Weihnachtskarte mit einem kurzen Text. Erst am 16.12.2020 erfolgte die Einlieferung des Schreibens bei der Deutschen Post AG.

Er beantragt,

festzustellen, dass die Einlieferung des Schreibens an Frau K: bei der Deutschen Post AG erst am 16.12.2020 rechtswidrig gewesen sei,

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Bediensteten, welche mit der Inhaltskontrolle betraut seien, unterlägen der Gleitzeitverordnung. Das heie, dass ihre Anwesenheit in der Dienststelle nur in der Kernzeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr festgeschrieben sei. Durch diesen Umstand sei nicht auszuschlieen, dass Postsendungen, die der Postkontrolle unterfielen, nicht in jedem Einzelfall bis zum Zeitpunkt des ersten Postgangs kontrolliert wrden und dadurch der zentralen Poststelle nicht rechtzeitig bis 10:00 Uhr zur Abholung durch den Stadtboten zugefhrt werden knnten. Es sei richtig, dass die Post der Gefangenen unverzglich weitergeleitet werden msse. Die Weiterleitung habe allerdings im regulren Dienstbetrieb zu erfolgen. Der Gesetzgeber verlange nicht, dass fr den Antragsteller die Dienstgeschfte derart angepasst wrden, dass die Weiterleitung immer noch am selben Morgen erfolge. Die Folge der Inhaltskontrolle knne nicht sein, dass der Bedienstete dadurch gezwungen werde, seinen Dienstbeginn und sein Dienstende nach den Belangen des Antragstellers auszurichten und zum Beispiel so lange in der Behrde zu verbleiben, bis der Antragsteller seine Post abgegeben habe, damit noch eine berprfung am selben Tag stattfinden knne, oder seinen Dienst auerhalb der Kernarbeitszeit zu beginnen, damit die Briefe bereits vor dem Postgang um 8:30 Uhr berprft wrden. Zu bercksichtigen sei zudem, dass ein verspteter Dienstantritt am Morgen zum Beispiel durch die Nutzung/Versptung der ffentlichen Verkehrsmittel auch nicht ausgeschlossen werden knnten. Darber hinaus msse mglich bleiben, dass der zustndige VAL nach Dienstantritt seine Ttigkeiten weiterhin nach der aktuellen Lage und Notwendigkeit ausrichten und zum Beispiel kritische Lagen oder Suizidankndigungen priorisieren knne. Die

Abläufe der Behörde und das zur Verfügung stehende Personal der sozialtherapeutischen Abteilung seien darüber hinaus in ihren Ressourcen begrenzt, sodass ein weiterer Postgang in den Morgenstunden ausschließlich für den Antragsteller zur Weiterleitung seiner Briefe an die Zentralpforte organisatorisch nicht leistbar sei, zumal er den Zustand der Postkontrolle selbst herbeigeführt und zu verantworten habe. Die ausgehende Post des Antragstellers werde in der Regel noch am Tag der Abgabe im Stationsbüro inhaltlich kontrolliert, es sei denn, der Antragsteller gebe die Post zu einem so späten Zeitpunkt oder am Wochenende ab, dass der mit der Inhaltskontrolle befasste Bedienstete nicht mehr im Dienst befindlich sei. In diesen Fällen erfolge die Inhaltskontrolle im Regelfall erst am nächsten Morgen unmittelbar nach Dienstbeginn. Dies sei nicht zu beanstanden, denn die Bediensteten seien nicht verpflichtet, über ihre Kernarbeitszeit hinaus auf die Abgabe von Schreiben durch den Antragsteller zu warten, um diese noch direkt nach der Abgabe einer Inhaltskontrolle zu unterziehen.

Grundsätzlich erfolge die Postweitergabe immer in den frühen Morgenstunden des nächsten Werktages. Somit sei gewährleistet, dass die ausgehende Post um ca. 10:00 Uhr durch den Stadtboten abgeholt und bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden könne. Eingehende Post am Wochenende werde am darauffolgenden Montag weitergeleitet.

Der streitgegenständliche Einschreibebrief des Antragstellers sei ohne schuldhafte Verzögerung innerhalb der Vollzugsbehörde weitergeleitet worden. Die Post des Antragstellers sei am 14.12.2020 gegen 7:00 Uhr der Poststelle zugeführt worden. Von dort sei gegen 10:00 Uhr die Weitergabe an den Stadtboden erfolgt, der danach sämtliche ausgehende Post der Antragsgegnerin bei der Deutschen Post AG eingeliefert habe. Das streitgegenständliche Einschreiben des Antragstellers sei jedoch der angeordneten Postkontrolle unterfallen, sodass das Schreiben nicht am 14.12.2020 bereits um 7:00 Uhr weitergegeben worden sei, sondern zunächst inhaltlich habe kontrolliert werden müssen. Diese Kontrolle sei durch die damit beauftragte Bedienstete sofort nach ihrem Dienstbeginn gegen 8:20 Uhr erfolgt. Eine direkte Weiterleitung der kontrollierten Post an die Poststelle sei zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Komplexität der Arbeitsabläufe nicht mehr möglich gewesen. Am 15.12.2020 sei die Postkiste, in der sich das streitgegenständliche Schreiben befunden habe, an die Poststelle weitergeleitet worden. Die ausgehende Post sei um ca. 10:00 Uhr an den Stadtboten weitergegeben worden. Für die

Vollzugsbehörde sei es nicht mehr nachvollziehbar, warum das Einschreiben erst am 16.12.2020 bei der Deutschen Post AG aufgegeben worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 14.12.2020 (Bl. 1 f.), 11.01.2021 (Bl. 5 ff.), 24.01.2021 (Bl. 17 f.), 10.02.2021 (Bl. 21 f.) und 01.03.2021 (Bl. 33 f.) verwiesen.

## II.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden und gem. §§ 109, 115 Abs. 3 StVollzG als Feststellungsantrag statthaft. Es besteht ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der verspäteten Weiterleitung der Weihnachtskarte an Frau K

Dabei kann das nach § 115 Abs. 3 StVollzG erforderliche Feststellungsinteresse jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein. Ein solches Interesse kann nicht nur in den Fällen eines Rehabilitationsinteresses wegen fortbestehender diskriminierender Wirkungen einer rechtsverletzenden Maßnahme, einer drohenden, sich hinreichend konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr sowie zur Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozesses, sondern auch bei einem gewichtigen Grundrechtseingriff, wenn eine gerichtliche Entscheidung vor Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzanliegens typischerweise nicht erlangt werden kann, zu bejahen sein (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 25. August 2020 – Vollz (Ws) 4/20 –, Rn. 18, juris). Vorliegend konnte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst stellen, nachdem die Weiterleitung bereits verspätet erfolgt war. Auch handelt es sich bei der Durchführung der Postkontrolle und den damit verbundenen Einschränkungen um gewichtige Eingriffe in die Rechte des Antragstellers. Betroffen sind das Briefgeheimnis und das Recht des Antragstellers auf Schriftwechsel. Das Feststellungsinteresse ist auch nicht durch die Verlegung in die JVA S entfallen. Diese ist noch nicht bestandskräftig. Der Antragsteller hat dagegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Im Falle der Rückverlegung besteht eine konkrete Wiederholungsgefahr. Die Antragsgegnerin hält an ihren organisatorischen Abläufen fest.

2. Der Feststellungsantrag ist auch im vollen Umfang begründet.

Nach § 31 Abs. 2 NJVollzG, welcher der Regelung des § 30 Abs. 2 StVollzG entspricht, sind eingehende und ausgehende Schreiben des Gefangenen unverzüglich weiterzuleiten. Es entspricht obergerichtlicher Rechtsprechung, dass das "Unverzüglichkeitsgebot" des § 30 Abs. 2 StVollzG keine sofortige, sondern eine Weiterleitung ohne schuldhaftige Verzögerungen gebietet (vgl. § 121 BGB). Ebenso entspricht es obergerichtlicher Rechtsprechung, dass der Gefangene insoweit die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Gefangenenpost auftretenden anstaltsbedingten üblichen Verzögerungen in Kauf zu nehmen und auch bei der Aufgabe von Schreiben, die der Fristwahrung dienen, zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 23.07.1992 - 4 StR 304/92 -" juris; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.02.1984 - 1 Ws 7/84-, juris [Leitsatz]; KG Berlin, Beschl. v. 04.11.2003 - 5 Ws 536/03 Vollz -" juris). Auch § 30 Abs. 2 StVollzG verlangt daher eine Bearbeitung der Gefangenenpost nur während des regulären Dienstbetriebs, d.h. nur während der regulären Arbeitszeiten (also grundsätzlich montags bis freitags, vgl. § 3 AZVO). Dem entspricht es, dass etwa für die Samstagspost das Gebot der unverzüglichen Weiterleitung als erfüllt anzusehen ist, wenn sie erst am Montag weitergeleitet wird (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 29.03.1994 - 3 Ws 79/94 -" juris [Leitsatz]; dem uneingeschränkt folgend Joester/Wegner, in: Feest [Hrsg.], AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000, § 30 Rn. 2; Arloth/Lückemann, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2004, § 30 Rn. 3; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008, § 30 Rn. 1; Schwind, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal [Hrsg.], Strafvollzugsgesetze - Bund und Länder, Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 30 Rn. 2).

Unter "üblichen" anstaltsbedingten Verzögerungen können aber nicht solche verstanden werden, die in der betreffenden Anstalt üblich geworden sind, sondern allein diejenigen, die bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Gefangenenpost unvermeidlich sind. Zur Ausnutzung einer gesetzlichen Frist bis zu ihrer Grenze ist jeder berechtigt (vgl. Meyer-Goßner, § 44 Rdn. 12 m. Rsprnachw.), grundsätzlich also auch ein Gefangener (vgl. OLG Düsseldorf NSTZ 1990, 149, 150). Auch er muss Einschränkungen dieses Rechts nur insoweit hinnehmen, als sie eine zwingende Folge seines Freiheitsentzuges sind. Da § 30 Abs. 2 StVollzG den Anstaltsleiter zur unverzüglichen Weiterleitung ausgehender Schreiben der Gefangenen verpflichtet, darf der Gefangene erwarten, dass seine Schreiben

spätestens am folgenden Arbeitstag zur Beförderung durch die Post aufgegeben werden, wenn sie nicht ausnahmsweise Anlass zur Beanstandungen bieten (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 04. November 2003 – 5 Ws 536/03 Vollz –, Rn. 7, juris, OLG Hamm, Beschluss vom 20. Oktober 2015 – III-1 Vollz (Ws) 406/15 –, Rn. 9, juris und LG Freiburg Beschl. v. 18.2.2010 – 3 T 336/09, BeckRS 2011, 14431, beck-online).

Der Antragsteller hat das Schreiben an Frau K am Sonntag, den 13.12.2020, abgegeben. Erst am darauffolgenden Dienstag, also erst am übernächsten Werktag, ist es zur Deutschen Post AG gebracht worden. Der Grund hierfür liegt auch nicht darin, dass die Abläufe einer aktuellen, nicht vorhersehbaren Lage hätten angepasst werden müssen. So ist – wie von der Antragsgegnerin beispielhaft genannt – weder vorgetragen worden, dass die von den zuständigen Bediensteten genutzten öffentlichen Verkehrsmittel verspätet gewesen wären oder es Suizidankündigungen von Gefangenen oder sonstige kritische Vorfälle gegeben hätte. Vielmehr gewährleisteten die Organisations- und Arbeitsabläufe der Antragsgegnerin zur Weiterleitung eingehender und ausgehender Gefangenenpost keine unverzügliche Weiterleitung zu jeder Zeit. Die Antragsgegnerin trägt vor, dass gewährleistet sei, dass ausgehende Schreiben der Gefangenen spätestens am folgenden Arbeitstag zur Beförderung durch die Post aufgegeben würden.

Allerdings hat sie keine hinreichenden Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass einer der an der Weiterleitung beteiligten Bediensteten Urlaub hat. Am 14.12.2020 waren sowohl der mit der Postkontrolle betraute VAL R als auch der Sachbearbeiter Vollzug im Urlaub. Dies hatte zur Folge, dass einerseits die der Postkontrolle unterliegende Post vom Wochenende erst gegen 8:20 Uhr durch die ebenfalls zur Postkontrolle befugte Abteilungsleiterin kontrolliert worden ist, und andererseits, dass die im Posteingangskasten liegende Wochenendpost bereits um 7:00 Uhr (statt 8:30 Uhr bzw. 8:45 Uhr) zur Poststelle im Haupthaus gebracht wurde.

An den Tagen, an denen die zuständigen Bediensteten geplant abwesend sind, müssen deren Aufgaben von den jeweiligen Vertretern erfüllt werden, ohne dass es zu Verletzungen der Rechte der Gefangenen kommt. Ggf. muss der Dienstantritt zu einem früheren Zeitpunkt als an anderen Tagen erfolgen. Der arbeitsrechtliche Anspruch der Bediensteten nach der Gleitzeitvereinbarung steht dahinter zurück. Die Beschäftigten müssen bei der Bestimmung des Beginns und des Endes ihrer



täglichen Arbeitszeit die dienstlichen Erfordernisse beachten. Das gilt in allen Berufsbereichen, aber erst recht in einer Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen aufgrund des Sonderrechtsverhältnisses im besonderen Maße von den Bediensteten bzw. der Einrichtung abhängig sind. Ein dienstliches Erfordernis liegt darin, die Gefangenenpost am nächsten Werktag weiterzuleiten. Dieses umzusetzen, stellt kein Anpassen der Dienstgeschäfte an die Belange des Antragstellers dar, sondern erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Bei vorausschauender Organisation ist auch kein Postgang ausschließlich für den Antragsteller erforderlich.

Die Antragsgegnerin vermittelt den Eindruck, als würden die Rechte des Antragstellers bewusst missachtet. Der von ihr angeführte Einwand, dass der Antragsteller den Zustand der Postkontrolle selbst herbeigeführt und zu verantworten habe, geht an der Sache vorbei und entbindet die Antragsgegnerin nicht von der Pflicht, eine grundrechtskonforme Postkontrolle bzw. Postweiterleitung sicherzustellen. Diese Äußerung legt nahe, dass die Antragsgegnerin bzw. einzelne ihrer Bediensteten der Auffassung seien, Straftätern stünden keine Grundrechte zu, insbesondere dann, wenn die Gleitzeit durch die Belange der Gefangenen eingeschränkt wird. Diesem Eindruck sollte die Antragsgegnerin vehement entgegenwirken.

### III.

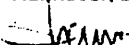
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1 u. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

### IV.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstands beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 60, 52 GKG.

von Tiling

Beglaubigt  
Hannover, 27.05.2021

  
Hanke, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

